

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 58-59

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sowohl Offiziere als Soldaten zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Berücksichtigung des Korps unentbehrlich zu behandeln. Die Ärzte sind bei Behandlungsweise der Kranken und Verwundeten an keine bestimmten Vorschriften gebunden, doch sollen sie sich bemühen, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln zu heilen. Hingegen ist es dem Ober-Stabsarzte und den dirigirenden Spitalärzten gestattet, allgemein leitende Grundsätze über Behandlungsart aufzustellen.

§. 27. Entlassung von Militärs, welche während dem Dienste untauglich geworden sind, geschehen bei den Truppen durch die Brigadeärzte mit Genehmigung des Brigadekommandanten und in den Spitälern durch die dirigirenden Spitalärzte mit Genehmigung des mit der Leitung des Spitalwesens betrauten Stabsarztes oder des Ober-Stabsarztes und mit Anzeige an den betreffenden Brigade- oder Korpskommandanten.

§. 28. Über sämmtliche erkrankte und verwundete Militärs werden von den behandelnden Ärzten genaue Verzeichnisse über Aufnahme, Krankheit, Behandlungsweise, Erfolg und Entlassungsart geführt. (Rapportwesen.)

VI. Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone an Personal und Material für den Gesundheitsdienst.

§. 29. Der Bundesrat erneunt den gesammten Sanitätsstab.

Die Kantone haben sämmtliches für den Feld- und Spitaldienst nöthige Personal zu stellen, nach den in §. 11 und §. 22 bestimmten Verhältnissen. — An Spitalärzten und Krankenwärteru den gebürtigen Theil der Feldärzte und Frater; an Sanitätskommissären auf je drei Bataillone und auf einen Bruchtheil von zwei Bataillonen einen Sanitätskommissär.

§. 30. Die Eidgenossenschaft liefert das sanitatische Material für die Ambulancen.

Für die Militärspitäler weisen die Kantone die zweidienlichen Lokale an, der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

Es sind daher eigene Magazine zur Aufbewahrung und Besorgung der Spitalbedürfnisse einzurichten.

Die Kantone liefern die sanitatische Ausrüstung der Korps nach den in §. 12 festgesetzten Verhältnissen.

§. 31. Die öffentlichen Apotheken sind verpflichtet, die geforderten Arzneien sowohl für den Feld- als Spitaldienst nach der Arzneimitteltage des betreffenden Kantons mit Abzug von 15% oder nach einer auf Vorschlag des Stabsapothekers durch den Ober-Stabsarzt festgesetzten Tage zu liefern.

§. 32. Die Kantone sind verpflichtet das von ihnen zu liefernde Material stets in brauchbarem Zustande zu erhalten und jeden Abgang zu ersetzen.

Beim Eintritt eines Korps in eidg. Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Für den erforderlichen Unterhalt und für den Abgang während des Dienstes leistet der Bund an

die Kantone eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

§. 33. Zur näheren Untersuchung über den etatgemäßen Bestand an Personal und Material und besonders über den Zustand des letztern werden öfters in den Kantonen eidg. Inspektionen vorgenommen. Auch soll dahn gewirkt werden, daß die einzelnen Kantone zur Leitung und Beaufsichtigung ihres Militärsanitätswesens eigene Kantonal-Stabsärzte ernennen.

VII. Ernennung, Beförderung, Dienstdauer und Entlassung des Sanitätspersonals.

1. Sanitätsstab.

§. 34. Der Bundesrat wählt den Ober-Stabsarzt.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des Sanitätsstabes geschieht auf Vorschlag der Kantone und des Ober-Stabsarztes durch den Bundesrat.

§. 35. Für die Ernennung und Beförderung im Sanitätsstab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

- 1) Um Stabsarzt mit Hauptmannsrang werden zu können, muß der Betreffende wenigstens ein Jahr als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 2) Um Stabsarzt mit Majorrang werden zu können, wenigstens zwei Jahre als Stabsarzt mit Hauptmannsrang oder drei Jahre als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 3) Um zum Stabsarzt mit Oberstleutnantenrang befördert werden zu können, wenigstens vier Jahre als Stabsarzt mit Majorrang gedient haben.

Der Stabssanitätskommissär wird aus den tüchtigsten Sanitätskommissären mit Oberstleutnantenrang ernannt.

§. 36. Die Beförderungen im Sanitätsstab geschehen gemäß den in §. 35 aufgestellten Bedingungen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Ranges.

§. 37. Den Stabsärzten sc. ist der Austritt aus dem Stabe gestattet, sofern ihr diesfälliges Begehen im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Derjenige, der erst nach vollendetem 50. Altersjahr aus dem Dienst tritt, behält die Ehrenberechtigung seines Ranges.

§. 38. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kanton, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden. (Schluß folgt.)

/ Schweiz.

Aus der Centralschule. (Corr.) Die Schule hat sich mehr und mehr belebt; am 9. August sind circa 70 Unteroffiziere der Artillerie, die Hälfte der Offizierskorps der in der Schule bestimmten Bataillone, sowie mehrere Schützen- und Kavallerieoffiziere eingerückt; der Unterricht nahm seinen geregelten Fortgang und wurde von Offizieren und Unteroffizieren mit Eifer besichtigt; die Artillerieoffiziere übten sich in den verschiedenen Zweigen

der weitläufigen Wissenschaft ihrer schönen Waffen; namentlich interessant für die Infanterieoffiziere, die dieser Lebung beiwohnten, war das Schießen auf bewegliche Scheiben und das Schießen von Kartätsch-Granaten. Die Infanterieoffiziere wurden neben der nöthigen Wiederholung des Reglementarischen im Sicherheitsdienst und im leichten Dienst theoretisch und praktisch geübt; ebenso wurde die Waffenlehre durchgenommen, die Herr Major Wydler von Marau vortrug.

Mit dem 15. rückten zwei Bataillone, Nr. 51 von Graubünden und 115 von Neuenburg in schöner Haltung ein und formiren die erste Schulbrigade unter dem Kommando des Hrn. Obersten J. v. Salis von Jenins; die zweite Brigade, deren Truppen am 23. einrücken (Nr. 28 von St. Gallen und 64 von Zürich) wird unter dem Befehl des Herrn eidg. Obersten Fr. Kern von Basel stehen. Eine schöne Waadtländer Sappeurkompagnie, die das für die zweite Brigade bestimmte Lager auf der Allmend herstellen soll, ist ebenfalls am 15. eingetroffen; am gleichen Tag ist die Mannschaft der sich in Thun befindlichen Artillerie-Rekrutenschule in die Centralschule übergegangen und formt 4 Batterien, eine 12pfunder-Kanonen-, eine 6pfunder-Kanonen-, eine 12pfunder-Haubitzen- und eine Raketenbatterie; jede Batterie zu 4 Geschützen; die Artilleriebrigade steht unter dem Befehle des Herrn Stabsmajor Pestalozzi von Zürich. Dem Divisionsstabe und den verschiedenen Brigadenstäben sind als ferner Stabsoffiziere beigegeben: Herr Oberstleut. Kaupert, Oberstl. Vigier, Major Mandrot, Major Wegmann ic. die Kavalleriebrigade, die am 23. einrückt, wird Herr Stabsmajor v. Erlach kommandiren, 1. Adjutant Oberl. G. Forcart. Bis jetzt zählt die Schule einen Bestand von circa 1000 Mann. Am Ende der Schule soll ein gröheres Feldmanöver bei Wimmis stattfinden; der Inspektor der Schule, Herr General Dufour, wird wahrscheinlich schon am 23. hier eintreffen und dem Unterricht während 14 Tagen folgen. — Der Schule selbst ist nur bessere Witterung zu wünschen, als wir seit circa 8 Tagen haben.

— Der abtretende Vorstand der schweiz. Militärgesellschaft hat aus Auftrag der letztern folgende Eingabe an das eidg. Militärdepartement gerichtet:

„Tit. Die schweiz. Militärgesellschaft, welche am 15. Juni in Zürich zu ihrem Jahressfest versammelt war, hat die bekannten Vorschläge der im Februar d. J. zu Marau versammelten höhern Stabsoffiziere zum Gegenstand einer ernstlichen Besprechung gemacht. Es lag nicht in der Möglichkeit und auch nicht im Wunsche der Versammlung, jene zahlreichen Vorschläge in ihrem Detail zu diskutiren. Dagegen war die Versammlung einig darüber, daß sich die Konferenz in Marau mit ihrer Anregung ein großes Verdienst um die Verbesserung unserer schweiz. Militäreinrichtungen erworben habe, sowie sie sich auch mit den Vorschlägen derselben in ihrer Mehrzahl im Einklang befindet. Hinwieder verhehlen wir uns nicht, daß auch noch von anderer Seite Wünsche und Vorschläge aufgetaucht sind, welche einer Prüfung werth sind.

„Von diesen Ansichten ausgehend, hat daher die schweizerische Militärgesellschaft einmütig beschlossen:

„Die Versammlung, nach einer ernsten Diskussion betreffend die Vorschläge der im Februar d. J. zu Marau

versammelten höhern Stabsoffiziere, und da sie sich mit der Mehrheit derselben im Einklang befunden, beschließt: es sei der Vorstand beauftragt, im Namen der schweizerischen Militärgesellschaft eine Eingabe an das schweizerische Militärdepartement zu richten und dasselbe zu bitten, eine Kommission von kompetenten Offizieren niederzusetzen, um diese Vorschläge sowie überhaupt Alles, was im Interesse unserer Armee in neuerer Zeit auch von anderer Seite vorgeschlagen worden, zu prüfen und Anträge zu hinterbringen, die im wohlverstandenen Interesse unserer Armee liegen.“

„Wir geben uns daher die Ehre, Ihnen, Tit., diesen einmütigen Wunsch der Versammlung eben so geziemend als angelegenlich vorzulegen. Gewiß ist der gegenwärtige Moment, da die Erfahrungen des letzten Feldzuges noch in frischer Erinnerung sind und der Schweiz neuerdings Zeit zur Vorbereitung auf die Lage der Gefahr, die immer wiederkehren können, vergönnt ist, besonders günstig, um in aller Ruhe und umfassend zu prüfen, was unserm Wehrwesen Noth thut. Man mag von den zahlreichen Vorschlägen der Marauer Konferenz im Einzelnen urtheilen, wie man will, Niemand wird bestreiten wollen, daß darin ein reiches Material niedergelegt sei, welches einer genauen Prüfung durch fachverständige Männer werth ist. Es leitet uns, Tit., bei unserer Petition kein anderer Gedanke, als unser Interesse und unsere Liebe an dem vaterländischen Wehrwesen, das wir Alle nach Kräften vervollkommen und stärken möchten, zu bestätigen. Und darum überreichen wir Ihnen dieselbe mit dem vollen Vertrauen, daß Sie unsern Wünschen eine geneigte Verücksichtigung schenken werden.“

„Gerne ergreifen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen ic.“

Verichtigung.

In dem Protokoll der Jahreshversammlung (Nr. 56/57 dieses Blattes) soll es bei den Repräsentanten der Kantone heißen:

„Schwyz. Durch Hrn. Kommandanten Auf der Mauer und Quartiermeister Bänziger.“

„Glarus. Durch Hrn. Kommandant Eschudi, Stabsmajor Trümpf und Major Stäger.“

In Ferdinand Dümmler's Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheint:

v. Clausewitz: Vom Kriege.

Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz. Zweite Auflage. Unveränderter Abdruck. 1857. In 12 Lieferungen (von 5—6 Bogen) zu 10 Sgr.; monatlich 2; 1—6 ausgegeben.

„Jeder deutsche Offizier, der sich gestehen muß, von Clausewitz höchstens den Namen zu kennen, jeder deutsche Offizier, der dessen Werke nicht auf seinem Arbeits- und zugleich in seinem Kopfe hat, sollte eilen seine Verlämmis gut zu machen; er sollte sich geloben, kein anderes Buch mehr in die Hand zu nehmen, ehe er Clausewitz von Anfang bis zu Ende gelesen.“